

# **Leistungsvertrag 2015 - 2017**

zwischen der

**Stadt Thun**

handelnd durch den Gemeinderat

**Auftraggeberin**

und

**Stiftung Kinderkrippe Thun**

handelnd durch die statutarischen Organe

**Leistungserbringerin**

betreffend

**Kita Thun, Hopfenweg 21, 3600 Thun**

**Kita Schönau, Bürglenstrasse 13, 3600 Thun**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Grundlagen**

<sup>1</sup> Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen:

- a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>1</sup>;
- b Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)<sup>2</sup>,
- c Gemeinderatsbeschluss der Stadt Thun Nr. 431/2014 vom 05. September 2014

### **1.2. Bestandteil des Vertrages**

*Folgende Unterlagen sind integrierter Bestandteil des Vertrages:*

- *Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 18.06.2014 zur Lastenausgleichsberechtigung für die Kosten im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung für die Jahre 2014-2017.*

### **1.3. Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

Für den Abschluss des Leistungsvertrages massgebend ist zudem das Betriebskonzept des Leistungserbringers vom 14.01.2013, welches die organisatorischen und pädagogischen Grundlagen festhält.

### **1.4. Ziele und Zweck**

Dieser Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und finanzielle Aspekte der Leistungen, welche die Leistungserbringerin für die Auftraggeberin im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung erbringt.

## **2. Leistungen**

### **2.1. Leistungen**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin stellt für die Auftraggeberin 40 Kindertagesstättenplätze bereit.

<sup>2</sup> Sie verpflichtet sich, die Kindertagesstätte während mindestens 11.5 Stunden pro Tag und 235 Tagen pro Jahr offen zu halten.

### **2.2. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger**

<sup>1</sup> Die Kindertagesstätte steht bei Bedarf allen Kindern aus der Gemeinde Thun offen.

<sup>2</sup> Wenn die Nachfrage das Angebot an Plätzen übersteigt, wird eine Warteliste geführt. Die Priorität bei der Aufnahme richtet sich nach Artikel 8 ASIV.

<sup>3</sup> Sind ausreichend Plätze vorhanden, können auch Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Wohngemeinde des Kindes gegenüber der Leistungserbringerin eine Kostengutsprache für die nicht durch die Elternbeiträge gedeckten und nicht zum Lastenausgleich zugelassenen Selbstbehalte erteilt hat oder dass die Übernahme des Selbstbehalts beispielsweise durch die Eltern gesichert ist. Die Kita holt bei der Auftraggeberin vorgängig das Einverständnis ein, dass eine Familie mit anderem Wohnort einen Platz erhält und lässt eine Kopie der Kostengutsprache zukommen.

<sup>4</sup> Die nicht zum Lastenausgleich zugelassenen 20 Prozent Selbstbehalt der anrechenbaren Beiträge stellt die Leistungserbringerin den Wohngemeinden der Kinder im Januar des nachfolgenden Jahres in Rechnung.

---

<sup>1</sup> BSG 860.1

<sup>2</sup> BSG 860.113

### 2.3. Datenschutz

Die Leistungserbringerin gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>3</sup> und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

### 2.4. Qualitätsstandards

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die Kindertagesstätte nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) zu führen.

<sup>2</sup> Insbesondere folgende Qualitätsstandards gemäss Artikel 12 bis 19 ASIV sind einzuhalten:

- Ausbildungsstandard des Personals
- Betreuungsschlüssel
- Schriftliche Vereinbarungen mit den Eltern
- Einhaltung der räumlichen Voraussetzungen.

### 2.5. Arbeitsbedingungen

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, allfällige Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

### 2.6. Ausbildungsplätze

Die Leistungserbringerin stellt Ausbildungsplätze zur Fachfrau/Fachmann Betreuung zur Verfügung.<sup>4</sup>

## 3. Finanzierung

### 3.1. Leistungen der Auftraggeberin

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin gilt der Leistungserbringerin ihre Leistungen mit einem Beitrag ab.

<sup>2</sup> Die Berechnung des Beitrages erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 35ff ASIV.

<sup>3</sup> Zugesicherte Beiträge von Dritten (z.B. *mitbeteiligte Unternehmen*) sind einzufordern.

### 3.2. Beiträge der Leistungsempfänger (Elternbeiträge)

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, von den Eltern Gebühren zu erheben. Dabei ist der verbindliche Tarif gemäss ASIV anzuwenden.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringerin hat von den Eltern die notwendigen Belege zur Überprüfung der Einkommens- und Vermögenssituation zu verlangen.

### 3.3. Einschätzung der eigenen Leistung durch die Leistungserbringerin

Die Leistungserbringerin meldet der Auftraggeberin unverzüglich, wenn sich eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge (*Über- oder Unterbelegung der Kindertagesstätte*) um mindestens 10 Prozent abzeichnet.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> BSG 152.04

<sup>4</sup> Für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen muss eine Bewilligung der zuständigen Stelle für Lehrbetriebsanerkennung vorhanden sein. Betriebe, die noch nicht über eine solche Bewilligung für Ausbildungsplätze verfügen, können sich wenden an: Erziehungsdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung, Sulgeneckstr. 19, 3007 Bern. An dieser Stelle sind entsprechende Antragsformulare erhältlich.

<sup>5</sup> Eine Über- oder Unterschreitung von mindestens 10 % besteht dann, wenn der Auslastungsgrad < 90 oder > 110 beträgt. Der Auslastungsgrad wird berechnet, indem die effektiv verrechnete Anzahl Plätze (Jahresdurchschnitt) durch die maximale Anzahl verfügbare Plätze dividiert wird.

*Beispiel: Anzahl über den Jahresdurchschnitt belegte Plätze: 11, maximal verfügbare bzw. zugelassene Anzahl Plätze: 12 ⇒ Auslastungsgrad:  $11 : 12 \times 100 = 91 \%$*

### 3.4. Gewinn und Verlust

<sup>1</sup> Falls die effektiven Kosten der Kindertagesstätte unter den anrechenbaren Beiträgen gemäss Artikel 36 ASIV liegen, kann die Leistungserbringerin diese Differenz als Gewinn behalten. Dieser Gewinn ist den Reserven zuzuweisen.

<sup>2</sup> Die Reserven sind für nicht über die ordentlichen Betriebskosten finanzierte Zwecke der Kindertagesstätte zu verwenden oder zur Deckung von Verlusten. Die Verwendung dieser Mittel ist separat nachzuweisen.

<sup>3</sup> Falls die effektiven Kosten der Kindertagesstätte über den anrechenbaren Beiträgen gemäss Artikel 36 ASIV liegen, ist ein solcher Verlust mit vorhandenen Reserven des Leistungserbringers zu decken.

### 3.5. Zahlungsmodalitäten

Die Abgeltung der Gemeinde erfolgt in drei Teilzahlungen für die im Quartal erbrachten Leistungen, nach Vorliegen der Teilrechnung und einer Aufstellung der Personendaten des betreuten Kindes, Anzahl betreute Stunden, verrechneter Elternbeitrag:

- Im April für die erbrachten Leistungen Januar bis März
- Im Juli für die erbrachten Leistungen April bis Juni
- Im Oktober für die erbrachten Leistungen Juli bis September

Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung und des Revisionstechnischen Kontrollblattes der GEF (Ende Februar).

## 4. Controlling

### 4.1. Buchführung und Berichterstattung (Reporting)

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin erstellt eine nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschlossene Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Rückstellungen (und ausserordentlichen Reserven) für die Bemessung des anrechenbaren Beitrages der Auftraggeberin erfolgt aufgrund des vorgängigen Einverständnisses der Gemeinde. Zeitliche Abgrenzungen (z.B. im Zusammenhang mit Überstunden) sind über transitorische Positionen transparent zu buchen.

<sup>3</sup> Die Bildung von Rückstellungen muss einem mit grosser Wahrscheinlichkeit eintretenden Bedarf entsprechen und nachgewiesen werden.

<sup>4</sup> Sofern stille Reserven vorhanden sind, sind diese und deren Veränderungen in einem Anhang auszuweisen.

<sup>5</sup> Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur Berichterstattung gegenüber der Gemeinde bis jeweils 14. Februar des Folgejahres. Die Berichterstattung enthält insbesondere die Jahresrechnung, Daten zu den erbrachten Leistungen und zur Höhe der inkassierten Elternbeiträge für ASIV-Plätze, zur Auslastung, zum Betreuungsverhältnis und zum Verhältnis Fachpersonen und übrige Betreuungspersonen (Revisionstechnisches Kontrollblatt der GEF).

*Sollte die Jahresrechnung bis zum 14. Februar nicht vorliegen ist bis zu diesem Datum eine provisorische Jahresrechnung einzureichen. Die definitive Jahresrechnung muss nach deren Vorliegen nachgereicht werden.*

<sup>6</sup> Jahresabschlussunterlagen sind einzureichen bis 30. Juni des Folgejahres:

- genehmigte Jahresrechnung durch das zuständige Organ,
- Bestätigungsbericht der statutarischen Kontrollstelle,
- Jahresbericht.

<sup>7</sup> Die Gemeinde ist grundsätzlich für das Controlling zuständig. Sie erstellt die Leistungsplanung, überprüft die vereinbarten Leistungen und Ziele und erstellt das Reporting zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

<sup>8</sup> Als Grundlage dazu füllt die Leistungserbringerin die Controlling-Unterlage der GEF aus sowie die elektronische Version der Warteliste der Auftraggeberin. Diese Unterlagen werden in der gesetzten Frist der Auftraggeberin abgeliefert.

#### **4.2. Editions- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin hat den Mitarbeitenden der Abteilung Soziales Thun sowie dem Finanzinspektorat Thun, Personen des Sozialamts der GEF im Rahmen der Controllingtätigkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht zu gewähren. Die dafür nötigen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

#### **4.3. Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Abteilung Soziales der Gemeinde ist für die Aufsicht (ASIV, Art. 11, Abs. 1, 3) über die Kindertagesstätte zuständig und führt regelmässig, bei Bedarf auch unangemeldet einen Aufsichtsbesuch durch. Sie kann für die Ausübung der Aufsicht unabhängige Personen oder Fachstellen beiziehen.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringerin hat der Sozialbehörde und den von ihr beauftragten Personen jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte und Einsicht in die sachdienlichen Unterlagen zu gewähren.

#### **4.4. Information**

Die Auftraggeberin informiert die Leistungserbringerin über Geschäfte, die das in diesem Vertrag festgehaltene Angebot betreffen.

## **5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung**

### **5.1. Leistungsstörungen**

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

<sup>3</sup> Verletzt die Leistungserbringerin die vereinbarten Pflichten, kann die Auftraggeberin die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen.

<sup>4</sup> Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

### **5.2. Konfliktregelung**

<sup>1</sup> Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>3</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>6</sup> Klage beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einreichen.

<sup>4</sup> Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Vertragsdauer und vorzeitige Auflösung

<sup>1</sup> Der vorliegende Leistungsvertrag gilt ab 1. Januar 2014 und dauert bis am 31. Dezember 2017. Wird er nicht vorzeitig gekündigt, endet er mit Vertragsablauf. Im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung des Vertrags nimmt die Leistungserbringerin mit der Gemeinde spätestens am 30. Juni 2017 Kontakt auf.

<sup>2</sup> Der Leistungsvertrag kann vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

### 6.2. Veränderung der Verhältnisse

<sup>1</sup> Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen.

<sup>2</sup> Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag gemäss Absatz 1 nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

Thun, im November 2014

#### Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Thun  
Für den Gemeinderat:

Der Stadtpräsident:

Raphael Lanz

Der Stadtschreiber:



Bruno Huwyler Müller

#### Leistungserbringerin

Stiftung Kinderkrippe Thun

Die Präsidentin:



Bettina Kriegel

Die Kassierin:



Doris Glogger

<sup>6</sup> BSG 155.21